

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00004 vom 5. Juni 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00004)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00004 du 5 juin 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00004 del 5 giugno 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1989, schloss im März 2010 ihre Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau HF ab (Urk. 6/

### **E. 1.2**

Am 27. Juli 2011 meldete sich X.\_\_\_\_ unter Hinweis auf permanenten Schwindel, Schlaflosigkeit, Überforderung im Beruf, Kopfschmerzen, Erschöpfung und Panik zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 6/8). Die IV-Stelle tätigte erwerbliche und medizinische Abklärungen, wo bei sie insbesondere Berichte der Y.\_\_\_\_ vom 22. September 2011 (Urk. 6/20) sowie des Z.\_\_\_\_, vom 16. November 2011 (Urk. 6/21), einholte. Von

Mai 2012 bis anfangs August 2012 absolvierte die Versicherte ein Belastbarkeitstraining bei der A.\_\_\_\_ (Urk. 6/30, Urk. 6/39). Weil die Versicherte sich das auf dieses Training folgende anspruchsvollere Belastbarkeitstraining nicht zutraue, erklärte die IV-Stelle die beruflichen Eingliederungsmassnahmen mit Mitteilung vom 16. August 2012 als beendet und teilte mit, sie werde den Rentenanspruch prüfen

(Urk. 6/40)

### **E. 1.3**

Mit Vorbescheid vom 3. September 2012 (Urk. 6/44) stellte die IV-Stelle X.\_\_\_\_ die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht. Die Versicherte erhob dagegen Einwände (Urk. 6/45), worauf die IV-Stelle einen weiteren ärztlichen Bericht einholte (Bericht der B.\_\_\_\_ vom 15. November 2012, Urk. 6/47). Mit Verfügung vom 28. November 2012 (Urk. 2) verfügte

die IV-Stelle

im angekündigten Sinne . 2.

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 2

### **E. 6**

/ 3 ) .

Im Mai 2010 trat sie eine 80 %- Arbeitss telle auf ihrem erlernten Beruf an , die sie per Ende Dezember 2010 wie der kündigte (Urk. 6/6/4). Im Juni 2011 trat sie eine neue Arbeits stelle als Pfl e gefachfrau an, wiederum zu einem 80%- Pensum (Urk. 6/7/3). Dieses Arbeitsver hältnis wurde im gegenseitigen Einvernehmen per 22. Juli 2011 aufgelöst (Urk. 6/7/5).

## **E. 7**

. Dezember 2012 Beschwerde und beantragte die Zusprechung einer Teilrente (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 4. Februar 2013 (Urk. 5 unter Beilage ihrer Akten, Urk. 6/1-50) schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 6. Februar 2013 (Urk. 7) zur Kenntnis gebracht wurde. 3.

Auf die Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtenen Entscheid dafür, es liege kein invalidisierender Gesundheitsschaden vor, weshalb das Leistungsbegehren abzuweisen sei (Urk. 2). Demgegenüber brachte die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf den Bericht des B.\_\_\_\_ vom 15. November 2012 vor, sie sei in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt und habe entsprechend Anspruch auf eine Teilrente (Urk. 1). 2. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit ( Art.

## **E. 8**

ATSG) zu begründen, zumal bei einem derartigen Gesundheitsschaden in der Regel davon auszugehen ist, dass die versicherte Person die daraus resultierenden Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte (Urteil des Bundesgerichts 9C\_6/2007 vom 22. Juni 2007, E. 4.1.2). Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, die leichte depressive Episode dennoch als invalidisierend zu betrachten, fehlt es dieser doch an der nach der Rechtsprechung erforderlichen erheblichen Schwere, Ausprägung und Dauer (BGE 130 V 352 E. 2.1.3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_959/2009, 9C\_995/2009 vom 19. Februar 2010, E. 4.4).

Die Diagnose der akzentuierten Persönlichkeit mit unsicheren, ängstlichen und abhängigen Anteilen stammt schliesslich aus der sogenannten Z-Kategorie des ICD-10-Systems. Bei diesen Z-Kodierungen handelt es sich um Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen. Die Kategorien Z00-99 sind für Fälle vorgesehen, in denen Sachverhalte als "Diagnosen" oder "Probleme" angegeben sind, die nicht als Krankheit, Verletzung oder äussere Ursache unter den Kategorien A00-Y89 klassifizierbar sind. Diese Belastungen fallen als solche nicht unter den Begriff des rechtserheblichen Gesundheitsschadens ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_663/2010 vom 15. November 2010, E. 5.2.4 ).

Die von den Ärzten des B.\_\_\_\_

attestierten Arbeitsunfähigkeit von 50 % (E. 3.3) hat somit im versicherungsrechtlichen Rahmen ausser Betracht zu bleiben. 4.3

Zusammenfassend liegt demnach keine längerdauernde invalidenversicherungsrechtlich relevante Arbeitsunfähigkeit vor, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 5 .

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst F. Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.